

Niederschrift Nr. 29

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Lehe
am Dienstag, 15. Mai 2018, in der Alten Schule

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend sind:

Herr Rolf Thiede als Vorsitzender
Herr Kurt Kring
Frau Ulrike Beste
Herr Jörg Nagel
Herr Robert Großmann
Herr Wolfgang Großmann
Herr Thorsten-Holger Bruhn

Entschuldigt fehlen:

Herr Thorben Geiger
Herr Dirk Eggers
Herr Arno Gaeversen

Von der Verwaltung:

Herr Jan Haalck als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

9. Bezuschussung für die Saisonkarten für das Schwimmbad Lunden zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

11. Personalangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2018
3. Mitteilungen
4. Zuschussantrag DLRG Lunden e.V.
5. Kita Lehe- Antrag auf Aufnahme einer Familiengruppe in den Bedarfsplan

- des Kreises Dithmarschen
6. Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lehe für die Kindertagesstätte Lehe
 7. Nachtragshaushalt 2018
 8. Zusammenarbeit der Bauhöfe Krempel, Lehe und Lunden
 9. Bezuschussung für die Saisonkarten für das Schwimmbad Lunden
 10. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

11. Personalangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind 7 Einwohner anwesend.

Rene Ehlers trägt, als Gerätewart der FFW Lehe, Folgendes vor. Beim letzten Brandeinsatz der Feuerwehr ist ihm aufgefallen, dass einige Ausrüstungsgegenstände gefehlt haben.

Er hat eine Auflistung gemacht und wird diese der Gemeindevertretung geben.

Die Gemeindevertretung wird auf der nächsten Sitzung über diese Anschaffungen beraten und beschließen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2018

Beschluss:

Die Niederschrift vom 27.02.2018 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- 07.06. Einladung zum 10-Jährigen Jubiläum des Amtes KLG Eider
- 09.06. Gesellschafterversammlung Bürgerwindpark Eider
- 29.06. Hein-Amtmann-Schießen

TOP 4. Zuschussantrag DLRG Lunden e.V.

Die DLRG Lunden e.V. hat einen Antrag an die Gemeinde gestellt, ihre Kinder- und Jugendfahrt zum Landeskindertreffen der DLRG an den Brahmsee finanziell zu unterstützen. Grundsätzlich werden Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Richtlinie aller Amtsgemeinden mit einem Satz von 3,- € pro Tag und Teilnehmer durch die Ge-

meinden des Amtes gefördert. Dazu muss die Institution nach der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste einreichen.

Dieses Vorgehen war der DLRG im letzten Jahr mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Stattdessen hat die DLRG Lunden e.V. direkt in ihren Anträge an die Gemeinden um finanzielle Unterstützung der Fahrt gebeten. Einzelne Gemeindevertretungen haben dann außerhalb der Richtlinie Zuschüsse (zum Teil deutlich höher als nach der Richtlinie) beschlossen.

Um andere Vereine und Institutionen, die ebenfalls Jugendfreizeiten organisieren und bei denen die Fahrten nach der Richtlinie gefördert werden, nicht zu benachteiligen, sollte das Vorgehen aus dem Vorjahr nicht wiederholt und die Richtlinie eingehalten werden.

Es ist zu überlegen, ob die DLRG Lunden e.V. einen jährlichen Zuschuss für ihre Kinder- und Jugendarbeit erhalten soll. Die Gliederung Lunden/ Hennstedt besteht seit ca. 12 Jahren und hat derzeit 89 Mitglieder, davon 18 Jugendliche und 52 Kinder. Die DLRG Lunden e.V. gibt Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche. Auch nehmen Kinder mit Migrationshintergrund in gemischten Gruppen an diesem Unterricht teil, womit der Verein einen kleinen Teil zur Integration beiträgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt 20,00 € pro teilnehmenden Lehrer Kind vom Ausflugsbeitrag zu übernehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Kita Lehe- Antrag auf Aufnahme einer Familiengruppe in den Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen

Es wurde aus der Elternschaft der Gemeindevertretung die Idee zugetragen, ob man Räumlichkeiten in der alten Schule in eine Kindertagesstätte umnutzen könnte. Diese Idee hat die Gemeindevertretung aufgegriffen und möchte eine Kita in den Räumlichkeiten der alten Schule schaffen.

Hierfür sind bereits diverse Gespräche mit Frau Werner vom Kreis geführt worden. In diesen Gesprächen ging es um die Umsetzbarkeit und den Bedarf in der Gemeinde Lehe. Der Bedarf ist für eine Familiengruppe (5 U3-Jährige und 10- Ü3-Jährige) gegeben. Ebenso ist auch die Umsetzbarkeit durch einen Umbau gegeben.

Damit der Träger der Einrichtung, die Gemeinde Lehe, die entsprechende Betriebskostenförderung seitens des Landes und Kreises in Anspruch nehmen kann, muss die Standortgemeinde die entsprechende Aufnahme der Gruppe in den Bedarfsplan beim Kreis Dithmarschen, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beantragen.

Beschluss:

Die Aufnahme einer Familiengruppe in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen soll durch die Verwaltung beantragt werden.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 6. Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lehe für die Kindertagesstätte Lehe

Dadurch, dass ab dem 01.09.2018 eine Familiengruppe (10 Ü3-Kinder, 5 U3-Kinder) in den Räumlichkeiten der alten Schule in Lehe betreut werden soll, ist für die Benutzung und Gebührenfestsetzung eine Satzung zu erlassen.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lehe für die Kindertagesstätte Lehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lehe vom 15.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Lehe unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertageseinrichtung mit einer Familiengruppe, worin Kinder im Alter von 0-6 Jahren betreut werden. Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, An- und Abmeldungen, Kündigung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Anmeldung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der beantragten Betreuung beim Amt KLG Eider oder in der Kindertagesstätte vorliegen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
Die Aufnahme ist grundsätzlich auch während des laufenden Kita-Jahres möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist, vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (5) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug) können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
Darüber entscheidet der Träger.
Des Weiteren endet das Betreuungsverhältnis ohne besondere schriftliche Abmeldung bei Eintritt der Schulpflicht.
- (6) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden.
Die Personensorgeberechtigten sind vorher anzuhören.
- (7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten nicht gezahlt, wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen.
- (8) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 3 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Die Beendigung der Infektionskrankheit ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme nicht möglich.

§ 4

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Falls ein Kind nicht zur Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu benachrichtigen. Es wird erwartet, dass die Kinder spätestens bis 9 Uhr eintreffen, um eine Gruppenarbeit gewährleisten zu können.
- (2) Im Interesse der Förderung jeden einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich durch die Aufnahme ihres Kindes zu einer aktiven Mitarbeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
 - a) Von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann bzw. ob ein Kind, das grundsätzlich gebracht wird, gelegentlich allein nach Hause darf
 - c) Personen, die dem Kita-Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen dürfen und
 - d) ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind

Kann das Kita-Personal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung der Betreuung durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

§ 5

Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 6 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben, welche mit dem Betrieb der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Gebührensatz

Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Familiengruppe Ü3	08:00 bis 12:00 Uhr	140,- €/ Monat
mit Frühdienst	07:00 bis 12:00 Uhr	190,- €/ Monat
mit Spätdienst	08:00 bis 13:00 Uhr	190,- €/ Monat
mit Früh- <u>und</u> Spätdienst	07:00 bis 13:00 Uhr	220,- €/ Monat
Familiengruppe U3	08:00 bis 12:00 Uhr	250,- €/ Monat
mit Frühdienst	07:00 bis 12:00 Uhr	300,- €/ Monat
mit Spätdienst	08:00 bis 13:00 Uhr	300,- €/ Monat
mit Früh- <u>und</u> Spätdienst	07:00 bis 13:00 Uhr	330,- €/ Monat

§ 8 Zahlung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird stets für einen vollen Kalendermonat erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem 01. des Monats in den gemäß der schriftlichen Anmeldung der erste Betreuungstag fällt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in den gemäß der Abmeldung der letzte Betreuungstag fällt.
- (2) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

§ 9 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten.

Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 10 Ermäßigung

Ermäßigungen (geringes Einkommen, Geschwister) für die für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach der Sozialstaffel des Kreises Dithmarschen.

§11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils gültige Dienstanweisung des Amtes KLG Eider anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

25774 Lehe, den _____

-Der Bürgermeister-

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. Nachtragshaushalt 2018

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2018 –und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde– folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	26.900 0		1.197.800	1.224.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen		0 32.600	1.332.100	1.299.500

Jahresüberschuss	0 0	0	0
Jahresfehlbetrag	0 59.500	134.300	74.800
2. im Finanzplan der			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.900 0	1.195.000	1.221.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 32.600	1.243.700	1.211.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 49.700	735.600	685.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	20.000 0	755.400	775.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 709.700	EUR	auf 660.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0	EUR	auf 0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0	EUR	auf 0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 1,54	Stellen	auf 3,21	Stellen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2018.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Zusammenarbeit der Bauhöfe Krempel, Lehe und Lunden

Am 27.03.2018 fand ein Gespräch mit den Bürgermeistern und deren Vertretern der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden statt.

Thema war, ob zukünftig eine Zusammenarbeit der drei Bauhöfe möglich erscheint.

Ergebnisoffen wurden folgende Dinge festgehalten:

- der Ist-Zustand in den Bauhöfen (finanziell und personell)
- Probleme, Zweifel, Ängste aus vergleichbaren Projekten anderer Kommunen
- welche Ziele eine Zusammenarbeit verfolgen müsste
- die nächsten Schritte, nach einer generellen Zustimmung in den drei Gemeindevertretungen

Abschließend wurde festgehalten, dass ein endgültiger Beschluss in den Gemeindevertretungen über die Umsetzung einer Zusammenarbeit erst nach der Kommunalwahl gefasst werden kann, allerdings ein Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der Gespräche beschlossen werden sollte.

Dadurch soll den Gemeindevertretungen noch am Anfang der Gespräche die Möglichkeit gegeben werden, Ideen, Wünsche, aber auch Bedenken mit einzubringen.

Ein Schnellschuss soll es nicht geben und ein zu enger Rahmen für die weiteren Gespräche soll auch noch nicht festgelegt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Bauhöfe Krempel, Lehe und Lunden nach der Kommunalwahl weiter zu konkretisieren.

Stimmenverhältnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 9. Bezuschussung für die Saisonkarten für das Schwimmbad Lunden

Im letzten Beschluss vom 09.12.2014 hieß es, dass ein Zuschuss in Höhe von 10,- € pro Saisonkarte für Kinder und Familienkinder gewährt wird.

Ab dieser Saison möchte die Gemeinde Lehe diesen Zuschuss für die Saisonkarte für Kinder sowie für die Familienkarten gewähren.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ab der Badesaison 2018 den festen Zuschuss in Höhe von 10,- € pro Saisonkarte für Kinder und für die Familienkarten ungeachtet dessen zu gewähren, ob oder wann sich die Preise hierfür zukünftig ändern sollten.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Eingaben und Anfragen

Der Bürgermeister gibt noch Folgendes bekannt:

Maik Krause wurde mit der Reparatur der Frostschäden in diversen Straßen und Wegen beauftragt.

Der Weg zwischen Jürgen Hansen und Ties Rolfs wurde repariert.

Für die Kanalsanierung des Bgm.-Dr.-Rausch-Weges liegt bisher ein Angebot von der Heim GmbH vor. Angebotssumme 50.000 € – 60.000 €. Es sollen noch Angebote der Firma Jacobsen, Witzwort, und der Firma Möller, Hemmingstedt, eingeholt werden.

(Thiede)
Vorsitzender

(Haalck)
Protokollführer